

B. Marine und Schifffahrt.

Die Europäische Deutscher-Kommission hat in ihren Sitzungen vom 14. und 17. November v. J. eine weitere *) vom 1. Januar d. J. ab in Kraft tretende Erhöhung der von ihr erhobenen Schiffuhr-Abgaben um 20% für die aus dem Hafen von Sulina in See gehenden Schiffe, Fische und Holzflößen beschlossen.

Demzufolge haben die Artikel 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Tarifs der an der Sulina-Wandung zu erhebenden Schiffuhr-Abgaben, vom 31. Dezember 1880 — Central-Bl. f. d. Deutsche Reich 1881, S. 148 — die nachstehende abgeänderte Fassung erhalten:

Artikel 1. Jedes Segel- oder Dampf-Schiff und jedes Fahrzeug ohne Ausnahme von wenigstens zwanzigtausend Tonnen Raummacht, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach keinem Normalessement oder keinem Messes für den dritten Theil seines Raummehals überseht, hat für jede Wehrstrome und von seinem Gesamtraummehalt eine feste Schiffuhr-Abgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Centimen durch die folgende Tabelle festgesetzt ist:

Abgabepflichtiger Raummehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung einzunehmen haben	
	im Hafen von Sulina, ohne weiler Stromaufwärts gegangen zu sein	in einem andern Hafen des Stromes
Von 201 bis 350 Tonnen	Fr. 0. 74 C.	Fr. 1. 16 C.
• 261 • 300 •	• 0. 93 •	• 1. 40 •
• 301 • 400 •	• 1. 09 •	• 1. 60 •
• 401 • 500 •	• 1. 19 •	• 1. 72 •
• 501 • 600 •	• 1. 23 •	• 1. 84 •
• 601 • 700 •	• 1. 25 •	• 1. 88 •
• 701 • 800 •	• 1. 28 •	• 1. 92 •
über 800 •	• 1. 32 •	• 1. 96 •

Artikel 7. Schiffe, welche auf der Höhe von Sulina vor Anker liegen bleiben, um dortselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise demselben der Weiterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von achtzig Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu hatten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der beidseitigen Art, welche in den Hafen einzulaufen, ohne dortselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgabe unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Franken eine weitere Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Verlade- und Entlade-Abgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Anlaufen aus dem Hafen erhoben. Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichten haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Wandung gehörender Weiterfahrzeuge, haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Wandung eine feste Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne ihres Gesamtraummehals zu zahlen.

Weiterfahrzeuge, welche zum Anlanden von Passag. dienen, sind von jeder Abgabe frei.

*) Vergl. Central-Blatt 1880 S. 148.